

der gezahlten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erworbenen Ansprüche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung (GBl. I Nr. 35 S. 395) — (nachfolgend FZR-Verordnung genannt) — errechnet.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre entsprechend den in der Anlage für das Jahr 1990 festgelegten Prozentsätzen erhöht

(4) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Renten nicht entsprechend der Anlage zu erhöhen, werden sie in Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Beträge in Deutscher Mark gezahlt

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten.

811

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der Sozialpflichtversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten. Liegt die so errechnete Hinterbliebenenrente unter dem Betrag, auf den vor dem 1. Juli 1990 Anspruch bestanden hätte, ist der höhere Betrag in Deutscher Mark als Hinterbliebenenrente zu zahlen.

(2) Hinterbliebenenrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung werden nach den Bestimmungen der FZR-Verordnung festgesetzt. Die Hinterbliebenenrenten sind von der Rente des Verstorbenen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß § 2 bzw. § 10 abzuleiten.

§12

Unfallrenten

(1) Unfallrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten ist der im Berechnungszeitraum erzielte durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst bis zu der ab 1. Juli 1990 geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Berechnung sind mindestens 60 Prozent der jeweils geltenden Bezugsgröße² zugrunde zu legen.

(2) Die Gewährung von Festbeträgen entfällt.

(3) Die Unfallrenten einschließlich der Zuschläge werden auf 85 Prozent der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 1 begrenzt.

§13

Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallhinterbliebenenrenten werden nach den Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst, der für die Berechnung der Unfallrente des Verstorbenen maßgebend ist. Die Gewährung von Festbeträgen entfällt

(2) Werden mehrere Unfallhinterbliebenenrenten gezahlt, dürfen sie zusammen 80 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 14

Übergangsrenten

Übergangsrenten bei Arbeitsplatzwechsel im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit werden in Höhe der Ver-

dienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Unfallrente, die bei einem Körperschaden von 100 Prozent zu zahlen wäre.

§15

Kriegsbeschädigtenrenten

Für die Zahlung von Kriegsbeschädigtenrenten gelten die Bestimmungen gemäß § 7. Die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 3 entfällt.

§16

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

Besteht Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung, erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen der Rentenverordnung. Die als zweite Leistung zu zahlenden Witwen-(Witwer-)Renten werden in Höhe von 90 Deutsche Mark gezahlt, soweit sich aus der Ableitung von der Rente des Verstorbenen kein höherer Anspruch ergibt.

§17

Weitere Rentenansprüche

Für die Festsetzung und Zahlung weiterer Renten und sonstiger Leistungen gelten die in § 9 genannten Rechtsvorschriften.

Dritter Abschnitt

Sozialzuschläge

§18

(1) Alters- und Invalidenrentner, Unfallrentner mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr sowie Empfänger einer in voller Höhe gezahlten Witwen-(Witwer-)Rente mit Ausnahme der Empfänger einer Unfallwitwenrente in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, deren Renten weniger als 495 Deutsche Mark betragen, erhalten zu ihrer Rente einen Sozialzuschlag.

(2) Als Rente gilt die Summe aller aus der Sozialpflichtversicherung gezahlten Renten ohne Zuschläge sowie aller Zusatzrenten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

(3) Der Sozialzuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen den in Absatz 2 genannten Renten und 495 Deutsche Mark gezahlt

1

(4) Besteht neben den in Absatz 1 genannten Renten ein Anspruch auf eine zusätzliche Versorgung oder eine Versorgung nach einem Sonderversorgungssystem, wird der Sozialzuschlag auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Renten und der Zusatz- oder Sonderversorgungen weniger als 495 Deutsche Mark beträgt.

(5) Die Ausgaben für Sozialzuschläge werden der Sozialversicherung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

Vierter Abschnitt

Rentenanpassung

§ 19

Die Renten aus der Sozialpflichtversicherung, der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Unfallversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der Deutschen Demokratischen Republik angepaßt. Das gilt nicht für die in § 9 genannten Rentenansprüche.

² Gemäß § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1890 (GBl. I Nr. 38 S. 486) gilt als Bezugsgröße ab 1. Juli 1990 1 400 Deutsche Mark.